

**59. Sitzung****25. August 1998, 10.00 Uhr**

Vorsitzender: Kurt Wernli, Windisch

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 179 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 19 Mitglieder, ohne Entschuldigung 2 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Berger Erwin, Boswil; Birri René, Stein AG; Böhlen Walter, Niederrohrdorf; Brentano Max, Brugg AG; Fehlmann Hans Ulrich, Oberbözing; Frey Karl, Wettingen; Häusermann Matthias, Seengen; Herzog-Ernst Marianne, Oberhof; Heuberger Elisabeth, Gontenschwil; Hümbeli Urs, Häggingen; Kaderli-Schweitzer Christine, Nussbaumen; Keller Borner Jacqueline, Rütihof; Lämmli Liset, Wettingen; Meier Judith, Schneisingen; Müller Philipp, Reinach AG; Müller Urs, Schöftland; Perrinjaquet Maurice, Menziken; Roth-Stiefel Christine, Zetzwil; Sacher Martin, Schinznach Dorf

Unentschuldigt abwesend: Kym-Mächler Eveline, Rheinfelden; Vögli Theo, Kleindöttingen

*Vorsitzender:* Ich begrüße Sie herzlich zur 59. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

**767 Mitteilungen**

*Vorsitzender:* Ich habe die schmerzliche Pflicht, Ihnen vom plötzlichen Tod von Dr. Kurt Lareida, alt Regierungsrat, Aarau, Kunde zu geben, was mich und uns alle mit Trauer erfüllt. Er verstarb am letzten Freitag auf dem Weg zum Treffen mit ehemaligen Grossrätinnen und Grossräten in Sins-Meienberg. Sein Tod hat mich und alle tief berührt. Dennoch ist er so gestorben, wie es sein Leben erfüllt hat: In der Vorfreude auf das Zusammensein mit Freunden, Bekannten aus dem politischen Wirken. Kurt Lareida stand während vieler Jahre im Dienste der Öffentlichkeit. Während 30 Jahren diente er dem Kanton Aargau. Von 1961 bis 1976 gehörte er dem Grossen Rat an. Anschliessend, bis 1991 war er Mitglied des Regierungsrates und leitete das Finanzdepartement. Er war dreimal Landammann. In diesen Ämtern diente er dem Staat uneigennützig, mit grosser Hingabe, mit dem ihm eigenen Humor und leistete beeindruckende politische Arbeit. Anlässlich seiner Verabschiedung aus dem Regierungsrat am 9. April 1991 sagte Kurt Lareida: "Wer seinem Lande freiwillig dient, darf dies nicht nur aus Pflichtbewusstsein tun, sondern es braucht dazu auch das Herz, die Liebe. Politik betreiben, ohne dass man die Menschen gern hat, ohne dass man sein Land und dessen Institutionen als verteidigungswürdig, aber auch als ausbaufähig hält, führt kaum zum Erfolg." Zitatende. Kurt Lareida hat so gelebt und gewirkt. Wir alle, die Behörden und die Aargauerinnen und Aargauer danken ihm. Das Aargauer Volk trauert um einen besonderen Menschen und Staatsmann und ich und viele verlieren einen väterlichen Freund.

Im Namen des Grossen Rates und des Kantons Aargau bekunden wir den Angehörigen unsere herzliche Anteilnahme. Wir werden Regierungsrat Kurt Lareida ein ehrendes Andenken bewahren. Ich bitte alle Anwesenden, zu Ehren

von Kurt Lareida sich von den Sitzen zu erheben und seiner zu gedenken! - Ich danke Ihnen.

Die Abdankung findet morgen Mittwoch, den 26. August um 15.00 Uhr in der Stadtkirche Aarau statt. Die Trauerfamilie lädt die teilnehmenden Grossrätinnen und Grossräte anschliessend in den Saalbau ein.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden: Vom 12. August 1998 an das Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates, Bern, zur parlamentarischen Initiative "Frauenmindestquoten für Nationalratswahllisten".

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung.

**768 Neueingänge**

Gemeinde Stetten; Kulturlandplan, Änderungen Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. August 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

**769 Postulat der FDP-Fraktion betreffend Einführung der zweisprachigen Matura an Mittelschulen des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, auf welche Art und Weise an Aargauer Mittelschulen zweisprachige Maturitätslehrgänge eingeführt werden können, und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu deren baldigen Einführung zu unterbreiten. Dabei ist auch die Förderung eines Schüler- und ev. Lehreraustauschprogrammes mit der Romandie und dem Tessin in Betracht zu ziehen.

**Begründung:**

Artikel 18 des eidgenössischen Maturitätsanerkenntnisreglementes MAR sieht die Möglichkeit einer zweisprachigen Maturität vor: "Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden." Die Wahl der Fächer, in denen die Zweitsprache unterrichtet wird, sowie ihre Zahl ist frei. Der Vermerk "zweisprachige Maturität" wird beim entsprechenden Fach beigefügt.

Die Viersprachigkeit der Schweiz ist eine Chance, die noch zu wenig genutzt wird. Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen sollten den Unterricht in der Fremdsprache nicht nur während des Fachunterrichtes erhalten, sondern auch in einem oder mehreren anderen Fächern. Diese Form des zweisprachigen Unterrichtes wird bereits an Privatschulen in der Romandie (Deutsch) sowie an Gymnasien von zweisprachigen Kantonen geführt oder eingeführt.

Gute Fremdsprachenkenntnisse sind heute angesichts der Mobilität in Beruf und Studium unerlässlich. Gewählt werden sollte aus naheliegenden staatspolitischen Gründen prioritär eine zweite Landessprache. Es entspricht der aktuellen schweizerischen und europäischen Sprachpolitik, dass zuerst die Sprache der Nachbarschaft gewählt wird. Daneben ist natürlich die Weltsprache Englisch denkbar und sinnvoll. Die Anwendung einer Fremdsprache als natürliches und selbstverständliches Kommunikationsmittel bewirkt eine höhere sprachliche Flexibilität, die sich generell auf den Erwerb weiterer Sprachen positiv auswirkt.

Um dem gleichen Anliegen gerecht zu werden, ist auch die Förderung eines Schüler- und ev. gar Lehraustauschprogrammes mit der Romandie und dem Tessin in Betracht zu ziehen. Nachdem nun für die ganze Schweiz Rahmenlehrpläne vorgegeben sind und 80 % der Grundlagenfächer an allen Mittelschulen identischen Inhaltes sind, sollten gegen die Initiierung eines derartigen Programmes keine allz grossen Hindernisse bestehen.

**770 Interpellation Sämi Richner, Auenstein, betreffend Vollzug des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Sämi Richner, Auenstein*, wird folgende Interpellation eingereicht:

**Text und Begründung:**

Erinnern Sie sich noch an den 19. Mai 1994? Sicher waren nicht so viele Leute betroffen bei jenem Überschwemmungsereignis im Aargau (die A1 war bei Suhr völlig unter Wasser! und der Herr Grossratspräsident schaute sich den "Wasserkanton" Aargau per Helikopter an) wie dieser Tage in China, wo 240 Millionen Menschen vom Hochwasser betroffen sind. Dort machen staatliche Stellen neben andern Ursachen die exzessive Ausbeutung der Wälder für die Katastrophe verantwortlich. Hier ist es die zunehmende Versiegelung des Bodens. In der Schweiz haben beispielsweise die Siedlungsflächen von 1942 bis 1967 um rund 100'000 Hektaren bzw. 128 Prozent zugenommen. So hat die Umwandlung von Acker- und Wiesland in ein Industriegebiet zur Folge, dass die Hochwasserspitze für den

Abfluss aus diesem Gebiet auf den mehr als zehnfachen Betrag ansteigt. Einer raschen Ableitung des Meteorwassers ist entgegenzuwirken! Anzustreben ist eine Versickerung, welche die Reinigungswirkung der durchwurzelten Humusschicht ausnützen kann. Genau das bezweckt unter anderem das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991.

Der Kanton Aargau hat dazu kein Einführungsgesetz erlassen. Das ist auch gar nicht nötig, da es direkt umsetzbar ist, wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort vom 13. November 1996 bestätigte.

Betreffend Umsetzung obgenannten Gesetzes bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

A. Das erwähnte GschG schreibt bezüglich Versickerung folgende Prioritätenordnung fest:

1. Priorität: örtliche Versickerung
2. Priorität: zentrale Versickerung
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer

Dies wurde mir durch den zuständigen Fachbeamten vom Buwal bestätigt.

Dazu folgende Frage: Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass bei der Auslegung dieser Prioritätenordnung praktisch kein Ermessensspielraum besteht? Wenn doch. Wo und in welchem Masse?

B. Das Abwasserreglement einer Gemeinde ist das rechtsverbindliche Ausführungs-instrument für die Abwasserwirtschaft auf Gemeindeebene. Es ist für mich deshalb ein Muss, dass die Priorität der Versickerung (gemäss Eidg. GschG) unmissverständlich und klar daraus hervorgehen muss, unabhängig vom Ordner Siedlungsentwässerung. Die Abwasserreglemente der Gemeinden basieren auf dem Musterreglement des Kantons. Aber in diesem geht in § 25 die obige zwingende Prioritätenordnung nicht hervor und ist deshalb rechtlich höchst fragwürdig!

Dazu folgende Fragen:

1: Ist der Regierungsrat bereit, alle Gemeinden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und den Gemeinden die Prioritätenordnung klar darzulegen? Wenn nein, warum nicht?

2: Innert welcher Frist wird das Musterabwasserreglement geändert, damit die Versickerungsprioritäten klar daraus hervorgehen?

C. Im Bundesblatt 1987 Band II Seite 1111 steht in den Materialien zum neuen Gesetz: "Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass es hier - vor allem aus Kostengründen - nicht darum geht, bestehende Situationen zu sanieren. Artikel 7 Absatz 2 kommt somit lediglich bei neuen Anlagen zur Anwendung."

Artikel 7 Absatz 2 lautet: "Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann."

Dazu folgende Fragen:

Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten,

1: - dass nicht nur neue Häuser als "neue Anlage" gelten, sondern insbesondere auch neue Meteorwasserleitungen? Wenn nein, warum nicht?

2: - dass beim Bau neuer Meteorwasserleitungen bestehende Liegenschaften zwingend daran angeschlossen werden müssen? Wenn nein, weshalb nicht?

3: - dass in Gemeinden mit guten örtlichen Versickerungsmöglichkeiten Engpässe in bestehenden Kanalisationsleitungen (bei intensiven Regenfällen) durch gezielten Bau von Versickerungsanlagen bei bestehenden Liegenschaften saniert werden könnten?

**771 Interpellation Urs Hümbeli, Hägglingen, vom 24. März 1998 betreffend Arbeitsbewilligungen von Grenzgängerinnen und -gängern sowie Lehrstellen für deutsche Jugendliche im Kanton Aargau; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 520 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom

Zu Frage 1: Gemäss Angaben des Interpellanten wird Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die seit längerem in der Schweiz arbeiten, der Stellenwechsel nach Kriterien bewilligt, die an sich für Jahresaufenthalterinnen und Jahresaufenthalter gelten. Dazu Folgendes:

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986 haben neben den einheimischen Arbeitskräften diejenigen stellensuchenden Ausländerinnen und Ausländer den Vorrang, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Dieser Kategorie sind auch Jahresaufenthalterinnen und Jahresaufenthalter zuzurechnen, wohingegen Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht darunterfallen. Allerdings ist letzteren gemäss Art. 29 Abs. 4<sup>bis</sup> BVO der Stellenwechsel zu genehmigen, wenn sie seit fünf Jahren eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben und nicht schwere Störungen des Arbeitsmarktes eine andere Praxis rechtfertigen. In Anlehnung an genannten Artikel 29 BVO folgt die Aargauische Bewilligungsbehörde bei der Vergabe von Bewilligungen einer liberalen Praxis, soweit dabei Grenzgängerinnen oder Grenzgänger betroffen sind, die bereits einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen. Dies unter anderem auch deshalb, weil eine Vielzahl der bereits im Kanton arbeitenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger qualifizierte Spezialisten sind.

Anders bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen zum erstmaligen Stellenantritt. In diesem Bereich wird eine restriktivere Linie verfolgt. Es wird nur nach erfolglosem Vermittlungsversuch durch die Regionale Arbeitsvermittlung und bei hochqualifizierten Spezialistenberufen eine Bewilligung zum Stellenantritt erteilt. Mit der beschriebenen Unterscheidung zwischen Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern, die zum ersten Mal in der Schweiz arbeiten wollen und solchen, die bereits hier tätig sind, wird zweierlei erreicht. Zum einen wird ein weiterer Zustrom von ausländischen Arbeitskräften auf den schweizerischen Arbeitsmarkt verhindert, zum anderen werden unnötige Härten in der Behandlung von Stellenwechselgesuchen langjährig in der

Schweiz tätiger Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger vermieden.

Die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich von 10'991 am 30. April 1992 auf 8'163 am 30. April 1998 gesunken. Die Gesamtzahl konnte also beträchtlich reduziert und die Konkurrenzierung inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeschränkt werden, ohne dass bereits in der Schweiz Arbeitenden eine Arbeitsbewilligung verweigert werden musste. Weitergehende Restriktionen gegenüber Grenzgängerinnen und Grenzgängern würden hingegen kaum eine spürbare Verbesserung der Situation im hiesigen Arbeitsmarkt bewirken, während gleichzeitig der Schaden, den die gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu den angrenzenden Bundesländern nähmen, beträchtlich wäre. Aus diesem Grund sollte Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die bereits in der Schweiz arbeiten, in Anwendung der bisherigen Praxis und gestützt auf Art. 29 Abs. 4<sup>bis</sup> BVO der Stellenwechsel weiterhin gestattet sein.

Zu Frage 2: Die Aussage des Interpellanten, es würden im Kanton Aargau an deutsche Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger Arbeitsbewilligungen verteilt und dadurch den eigenen Jugendlichen Arbeitsplätze in ihrem angestammten Beruf entzogen, kann nicht nachvollzogen werden. Wohl mag es vorkommen, dass junge, aus Deutschland stammende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der Schweiz eine Bewilligung zum erstmaligen Stellenantritt erhalten. Dies jedoch unter restriktiven Voraussetzungen wie sie für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeglichen Alters gelten. Danach gilt: Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer aus dem Ausland erhält die Möglichkeit zum erstmaligen Stellenantritt in der Schweiz nur, wenn die nämliche Stelle vorgängig der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet wurde und die RAV ohne Erfolg versucht hat, eine Besetzung durch einen einheimischen Arbeitnehmenden vorzunehmen. Dies gilt unabhängig vom Alter des jeweiligen Gesuchstellenden und wird durchwegs so gehandhabt. Entgegen den Aussagen des Interpellanten kann daher nicht davon gesprochen werden, dass viele Jugendliche im Kanton keine Stelle in ihrer Branche finden würden, weil diese Stellen zur Verteilung an deutsche Lehrabgängerinnen oder Lehrabgänger gelangten. Vielmehr ist durch die jeweilige Meldung an die RAV der Vorrang inländischer Arbeitnehmender gemäss Art. 7 BVO vollumfänglich gewährleistet.

Zu Frage 3: Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt hat sich gegenüber dem vergangenen Jahr weiter verbessert. So konnte die Zahl der angebotenen Lehrstellen von 5'553 per 15. April 1997 auf 6'104 per 16. April 1998 erhöht werden, was einer Zunahme von ca. 10 % entspricht. Von den genannten 6'104 Lehrstellen wurden bis 16. April 1998 4'641 besetzt, die restlichen 1'463 Stellen sind noch frei.

In den letzten Jahren absolvierten pro Jahr zwischen 6 bis 8 süddeutsche Jugendliche eine Lehre im Kanton Aargau. Die Ausbildungsplätze werden vorwiegend von der Roche AG, Sisseln, und ein kleiner Teil von der ABB Baden, angeboten. Beides sind international tätige Betriebe, die auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen. In der Regel arbeiten Angehörige der Lehrtöchter und Lehrlinge bereits in einem dieser Betriebe. Dadurch sind sie mit unserem Berufsbildungssystem vertraut. Hingegen kommt es selten vor, dass aargauische Jugendliche eine Lehrstelle im

angrenzenden Ausland suchen, weil ihnen dieses Bildungssystem fremd ist. Ausserdem werden die Lehrverträge der Roche AG, Sisseln, in Basel abgeschlossen. Somit wird der Kanton Basel-Stadt die Schulgeldbeiträge übernehmen. Die Roche AG, Sisseln, stellt alle Jahre wieder fest, dass sie zu wenig Lehrlinge aus dem Kanton Aargau rekrutieren kann, weil die Nachfrage nach dem Beruf Chemikant offenbar nicht sehr gross ist.

In Anbetracht der Relation der gesamthaft vorhandenen Lehrstellen (6'104) zur Anzahl der gewährten Bewilligungen (6 bis 8) kann wohl kaum davon gesprochen werden, dass durch eine allzu liberale Bewilligungspolitik der aargauische Lehrstellenmarkt beeinträchtigt sei. Infolgedessen drängt sich eine restriktivere Praxis kaum auf und es erscheint angezeigt, weiterhin in gewissen Ausnahmefällen Bewilligungen zum Lehrantritt zu gewähren.

*Vorsitzender:* Mit Datum vom 18. August 1998 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates als befriedigt erklärt. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **772 Rudolf Kalt, Spreitenbach; Abgabe einer Erklärung für die CVP-Fraktion**

*Rudolf Kalt, Spreitenbach:* Mit Schreiben vom 6. August 1998 teilte das Baudepartement den Gemeinderäten mit, dass zur Zeit die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Strassenbauträgern durch die Gemeinden fehlten. Diese Feststellung basiert auf einem Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichtes vom 12. Juni 1997. Dieses Urteil wurde erst am 24. Juli 1998, d.h. mehr als 13 Monate nach der Ausfällung, zugestellt. Für die Gemeinden hat diese Situation verheerende Folgen. Offensichtlich wurde bei der Inkraftsetzung des Baugesetzes - ohne die §§ 34 und 35 - eine Rechtslücke geschaffen, welche nicht erkannt wurde. Das Baudepartement hat nun einen Weg aufgezeigt, wie diese Gesetzeslücke mit einem Übergangsreglement, das von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, provisorisch geschlossen werden kann. Dabei ist auch eine rechtlich nicht ganz unproblematische, rückwirkende Inkraftsetzung vorgesehen. Äusserst befremdend in diesem Fall ist die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtes. Wenn schon derart gravierende Gesetzesmängel entdeckt werden, darf es nie und nimmer 13 Monate dauern, bis das Urteil eröffnet wird. Hier hat das Gericht die richtigen Prioritäten zu setzen. Die CVP-Fraktion rügt die in diesem Fall gewählte Vorgehensweise klar. Vom Regierungsrat wird erwartet, dass diese Gesetzeslücke dringend geschlossen wird. Dies auch dann, wenn die zur Zeit laufende Vernehmlassung in dieser Form keine Zustimmung findet.

#### **773 Aargauische Volksinitiative "Ja zur Jugendförderung"; Kommissionswahl; Kenntnisnahme**

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 18. August 1998 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Nichtständige Kommission Nr. 14 "Volksinitiative - Ja zur Jugendförderung": Stefan Corina, Baden, Präsidentin; Arpagaus Ursi, Rudolfstetten; Brizzi Pia, Baden-Rütihof; Chopard-Acklin Max, Untersiggenthal; Frunz Eugen, Obersiggenthal-Nussbaumen; Obrist Alfred, Baden; Plüss Richard, Lupfig; Wehrli Peter, Küttigen; Birri René, Stein; Fischer-Taeschler Doris, Seengen; Stäger Vally, Wohlen; Meier Nicole, Baden; Vöggtli Theo, Dr., Kleindöttingen; Wertli Otto, Aarau; Müller Samuel, Gontenschwil; Najman Dragan, Dr., Baden; Müller Geri, Baden.

Aus der Mitte des Rates wird das Wort nicht verlangt. Die Wahlen sind damit rechtskräftig.

Kenntnisnahme

#### **774 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AEaD); Kommissionersatzwahl; Kenntnisnahme**

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 18. August 1998 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahl in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

- Wahl von Madeleine Schifferle-Wanger, Windisch, als Mitglied der nichtständigen Kommission "Waldgesetz" (anstelle von Gisela Sommer, Wettingen)

Es liegen dazu keine Wortmeldungen vor. Die Wahl ist damit rechtskräftig.

Kenntnisnahme

#### **775 Grosser Rat; Kommissionersatzwahl; Kenntnisnahme**

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 18. August 1998 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahl in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

- Kommission für Umwelt und Gewässer

Wahl von Edith Lüscher, Staufen (anstelle von Gisela Sommer, Wettingen)

Aus der Mitte des Rates wird das Wort nicht verlangt. Die Wahl ist damit rechtskräftig.

Kenntnisnahme

#### **776 Nachtragskreditbegehren 1998, I. Teil; Verpflichtungskredite; Bewilligung**

(Vorlage vom 27. Mai 1998 des Regierungsrates)

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau,* Referentin der Staatsrechnungskommission: Die Staatsrechnungskommission (SRK) hat die Nachtragskredit- (NK) und die Verpflichtungskreditbegehren (VK) in einer Plenums- und in mehreren Sub-

kommissionssitzungen beraten. Am 25. Juni fand die Schlussberatung und Schlussabstimmung über die Kreditbegehren in der Gesamtkommission statt. Mit 12 zu 0 Stimmen bei 5 Absenzen beantragt Ihnen die SRK Annahme aller Kreditbegehren.

Dass die Kreditbegehren erst heute behandelt werden, liegt daran, dass die Behandlung des Finanzpakets 98, Teil 1, und die Änderung des Mittelschuldekrets als dringender betrachtet wurden als die schlussendlich unbestrittenen Nachtrags- und Verpflichtungskredite. Nachdem die Kredite einstimmig verabschiedet waren, beschloss denn auch die SRK stillschweigend einstimmig, der Regierung die Kompetenz der vorzeitigen Freigabe in dringenden Fällen zu übertragen. Die Summe der beantragten NK 1/98 ist auffallend gering. Sie beträgt ohne die nicht zu berücksichtigenden, aber immer erwähnten Direktkompensationen innerhalb eines Zahlungskredits oder zwischen sachlich verwandten Zahlungskrediten im Betrag von 1,32 Millionen Franken in diesem Fall 6,076 Millionen Franken. Die vom Amt für Finanzkontrolle seit Januar 1998 bewilligten Kreditübertragungen betragen 1,5 Millionen Franken. Somit wird die Rechnung 1998 zusätzlich mit 7,6 Millionen Franken belastet. Davon konnten bis heute nur 2,9 Millionen Franken kompensiert werden, was zeigt, dass das Budget 1998 im engen Korsett steckt und der so bewerkstelligten Budgetierung bei unvorhergesehenen Zusatzbeträgen bald einmal die Luft ausgeht.

Eintreten auf die NK und die VK war unbestritten und wurde mit 12 : 0 Stimmen bei 5 Absenzen beschlossen.

*Vorsitzender:* Es liegen keine Wortmeldungen vor. Eintreten ist damit beschlossen.

#### *Detailberatung*

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau,* Referentin der Staatsrechnungskommission: Folgende Positionen wurden diskutiert und sollen erwähnt werden:

Zum Konto 3110. 3610; Beiträge für das Volksschulwesen, Beiträge an Kantone: Die nachträgliche Budgetierung über NK wurde notwendig, nachdem die Gemeinde Würenlos erst zu spät für das Budget 98 herausgefunden hatte, dass der Regierungsrat ja schon vor 40 Jahren einen Grundsatzentscheid getroffen hat, dass Schulgelder zu bezahlen seien.

Zum Konto 3602. 3669. 10; Eidgenössische AHV/IV Beitragsleistungen des Kantons für Zahlungsunfähige: Hier handelt es sich um Beiträge, die der Kanton für zahlungsunfähige Firmen für deren der AHV/IV für ihr Personal geschuldete Beiträge ausgelegt hat. Der Kanton hat die Firmen zugunsten von deren versicherten Angestellten unterstützt.

Zum Konto 4202. 3185. 30; Risk-Managementkonzept inkl. Versicherungsrichtlinien: Hier liegt erst ein Zwischenbericht vor, wie aus dem Finanzdepartement zu vernehmen war.

Zu den Verpflichtungskrediten: Zum Konto 2302. 5063; Kauf Informatik-Mittel (neu 1,5 Millionen Franken): Nach Auskunft des Departements hat der Wechsel von APAR zu ABI (Automatisierung Büro-Information) nicht mit Problemen bei Unisys zu tun, sondern mit der Tatsache, dass APAR ein veraltetes System sei, das ab dem Jahr 2001 von Unisys nicht mehr unterstützt werden könne.

Zum Konto 2652. 5063; Kauf Informatik-Mittel (zusätzlich 600'000 Franken): Bei diesem Zusatzkredit für das Projekt

im Strassenverkehrsamt hat man einmal mehr kapituliert vor den bemerkenswert hohen Preisen in diesem Sektor und den nie voraussehbaren Problemen mit neuen Systemen, die personell bedingt sein oder einfach an der sog. Komplexität der Problematik liegen können. Die überprüfende Subkommission hat Zustimmung beantragt, und die SRK hat zugestimmt.

Antrag der SRK: Zustimmung zu allen Nachtrags- und Verpflichtungskrediten.

*Vorsitzender:* Es liegen keine Anträge oder Wortmeldungen vor. Wir stimmen ab über die Anträge 1 und 2 auf Seite 4 der Botschaft.

*Abstimmung:*

Mit grosser Mehrheit werden die beiden Anträge gutgeheissen.

*Beschluss:*

1.

Die Nachtragskredite I. Teil werden zu Lasten der Rechnung 1998 in der Höhe von Fr. 6'075'900.-- bewilligt.

2.

Die Verpflichtungskredite in der Höhe von Fr. 2'100'000.-- werden bewilligt.

*Vorsitzender:* Ich danke der Staatsrechnungskommission und ihrer Referentin für die geleistete Arbeit.

#### **777 Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 28. Oktober 1997 betreffend Errichtung eines "Aargauischen Technologiepreises"; Ablehnung**

(vgl. Art. 266 hievore)

*Vorsitzender:* Der Regierungsrat ist bereit, das erwähnte Postulat entgegenzunehmen. Es liegt ein Nichtüberweisungsantrag vor.

*Rudolf Hug, Oberrohrdorf:* Die Staatsausgaben haben schwindelerregende Höhen erreicht, Ausgabendisziplin wird gross geschrieben. Das Finanzpaket 98 des Regierungsrates ist vom Grossen Rat noch nicht abschliessend diskutiert worden, und schon unterliegt die Regierung der Versuchung erneut, indem sie ein Postulat kommentarlos entgegennimmt, das wiederkehrende, namhafte Beiträge an innovative KMU verlangt. Wo bleibt da die Disziplin?

Als Inhaber einer kleinen, aber innovativen KMU-Gruppe, und mit mir eine Mehrheit der FDP-Fraktion, spreche ich mich gegen solche Subventionen aus und das aus folgenden Gründen: Wer definiert, was zukunftsgerichtete, umweltschonende Technologien sind? Der Regierungsrat kann ja wohl kaum entscheiden, welche Technologien eine Zukunft haben, und wie es der Postulant erhofft, Markterfolg haben und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Staat soll auch nicht direkt Einfluss nehmen, welche Technologien gefördert werden sollen und welche nicht. Wie hätten wohl die Grünen reagiert, wäre die Gentechnik im Aargau ent-

wickelt und prämiert worden, weil sie zukunftsgerichtet und durch verminderten Einsatz von Pestiziden umweltschonend ist!

Auch nach Meinung eines bekannten Wirtschaftsjournalisten, der eine Vielzahl von solchen staatlichen und vor allem nichtstaatlichen Preisen kennt, ist die Wirkung kaum im Beitrag an die Entwicklungskosten, als vielmehr in einer gewissen PR-Wirkung zu sehen. Aber auch diese Wirkung ist von sehr kurzer Dauer, denn Hand auf's Herz: wer von Ihnen könnte mir mehr als einen solchen Preis oder mehr als eine prämierte Firma nennen? Der Erfolg einer Entwicklung zeigt sich in der Akzeptanz des Marktes. Streicheleinheiten der Regierung hätten allenfalls einen kurzfristigen und lokalen PR-Effekt.

Subventionismus ist leider eine weitverbreitete Krankheit. Staatliche Steuerung über Subventionen - und das und nichts anderes ist eine regelmässige Leistung von namhaften Beträgen - ist überholt. Unternehmen müssen nicht das entwickeln, was der Staat denkt, sei das Richtige, sondern das, was der Markt verlangt.

Nur was auf dem internationalen Markt verlangt wird, hat letztlich eine Chance Erfolg zu haben. Nur diese Entwicklungen verlangen nach einer Produktion und nur der nachhaltige Absatz schafft dauerhafte Arbeitsplätze. Wirtschaftsförderung des Staates soll sich nicht in der einseitigen Förderung von einzelnen Unternehmen oder Bereichen manifestieren. Nein, Wirtschaftsförderung soll über gute Rahmenbedingungen für alle stattfinden. Auch solche Firmen, die keine Technologien, sondern zum Beispiel neue Methoden oder Produkte entwickeln, neue Technologien raffiniert anwenden oder sogar alte Technologien in einer Marktnische zum Erfolg führen. Ein Wirtschaftsstandort braucht vereinfachte und kurze Bewilligungsinstanzen, fiskalische Entlastung durch die Rückstellungsmöglichkeit von Mitteln für Forschung und Entwicklung, wie im neuen Steuergesetz vorgesehen, Bildung und Unterhalt von wirtschaftsnahen Hochschulen und Fachhochschulen, Erleichterung und Unterstützung des Technologietransfers zu den KMU's, Aufbau und Unterhalt eines Kompetenznetzes, aber auch Unterstützung bei Unternehmensgründungen, beispielsweise durch die AKB, oder Unterstützung von Ideenträgern durch private Organisationen, wie beispielsweise das Gründerzentrum oder der Businesspool in Baden.

Ein Technologiepreis, wie ihn das Postulat Harry Lütolf vorsieht, ist zwar gut gemeint, aber ganz sicher keine Staatsaufgabe und damit an die falsche Adresse gerichtet. Ich stelle deshalb den Antrag, das Postulat nicht zu überweisen.

*Alexander Hürzeler, Oeschgen:* Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion schliesse ich mich dem Rückweisungsantrag von Rudolf Hug an. Auch die SVP - obwohl bekannt als Vertreterin der KMU's - schätzt den Anstoss des Postulanten, ist aber der Meinung, dass das nicht Aufgabe des Staates, sondern der Wirtschaft selbst ist. Leider ist der Text zu eng gefasst. Der Kanton wäre verpflichtet, regelmässig namhafte Beträge auszurichten. In dieser Form können wir dies nicht unterstützen. Den Anreiz für die Wirtschaft sehen wir in anderen Bereichen. Staatsaufgabe ist vielmehr beispielsweise im Steuerbereich der Abzug der Forschungs- und Entwicklungskosten. Das wäre eine Staatsaufgabe. Einen Preis auszurichten, soll Teil der Wirtschaft sein. Die SVP ist für Rückweisung.

*Hans Feldmann - Huggenberger, Boniswil:* Ich spreche im Namen einer Minderheit der SVP. Auch wir haben gewisse Bedenken gegenüber der Formulierung des Postulates, wonach der Kanton regelmässig zur Zahlung namhafter Beträge an einen Aargauischen Technologiepreis verpflichtet werden soll. Trotzdem sind wir grundsätzlich der Meinung, dass man solch eine Initiative sinnvollerweise unterstützen sollte. Wir finden zwar auch, dass das nicht eine Kernaufgabe der Verwaltung ist. Wir teilen auch die euphorischen und visionären Erfolgsaussichten für einen Werk- oder Arbeitsplatz Aargau nicht, so wie es der Postulant formuliert hat. Trotzdem finden wir es sinnvoll und möchten die Regierung auffordern, uns bekannt zu geben, wie sie sich die Lösung der Aufgabe vorgestellt hat. Der Vorstoss lässt Fragen offen. Wir könnten uns vorstellen, dass der Kanton den Anstoss geben könnte, aber dass beispielsweise die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik oder auch andere Institutionen sich der Lösung einer solchen Ausschreibung und Beurteilung eines Preises annehmen würden. Wir glauben auch, dass wir da auf die Meinung von Fachleuten angewiesen wären. Eventuell könnte man sich auch eine Stiftung vorstellen, die das übernimmt. Was wir bei einer Annahme speziell verlangen würden, wäre, dass der sich engagierende Kanton das Kompetenznetz, das im Kanton Aargau besteht, zusammenfasst und für gesprochene Beträge ein entsprechendes Controlling einführt. In diesem Sinne könnten wir der Überweisung des Postulates zustimmen.

*Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden:* Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen. Um was geht es? Wir alle wissen, dass viele psychologische Abläufe den wirtschaftlichen Verlauf beeinflussen. Wir kennen diese Mechanismen von der Börse her. Dieser Preis, so wie ihn der Postulant vorschlägt, geht genau in diese Richtung. Mit diesem Preis kann eine Barriere im Kopf überwunden werden. Es geht ja nicht darum, eine Entwicklung staatlich zu fördern. Wir wollen nicht eine riesige staatliche Entwicklungsmaschinerie aufbauen. Es geht darum, Erfindergeist zu provozieren. Nicht jede Erfindung, die sich einmal im Markt durchsetzen wird, ist primär vom Markt herbeigerufen worden. Sie wird sich erst später einmal durchsetzen. Diese Stossrichtung kann mit diesem Preis provoziert werden. Unsere Fachhochschulen bieten eine ideale Plattform, um Bedingungen und Ausführungsmodalitäten auszuformulieren. Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen.

*Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal:* Die Idee eines Aargauischen Technologiepreises für innovative Klein- und Mittelbetriebe verdient unsere Unterstützung. Wie der Postulant in seiner schriftlichen Begründung richtigerweise festhält, sind auch im Kanton Aargau oft die kleinen und mittleren Betriebe für die Schaffung neuer Arbeitsplätze verantwortlich. Ich erinnere an das Postulat Lieni Füglistaller zur Senkung der Arbeitslosenzahl im Kanton. Es sind aber auch die Klein- und Mittelbetriebe, die oft mit den hohen Entwicklungskosten für neue, zukunftsgerichtete Produkte zu kämpfen haben.

Gemäss den Vorstellungen des Postulanten soll der Technologiepreis für zukunftsgerichtete umwelt- und ressourcenschonende Neuentwicklungen in Klein- und Mittelbetrieben vorgesehen werden. Das ist gut, ich bin dafür. Als zusätzlicher Punkt für den Erhalt des Technologiepreises soll aber bitte bei der Umsetzung eine gut funktionierende Sozial-

partnerschaft des zur Auszeichnung vorgesehenen Betriebes als unabdingbare Voraussetzung angesehen werden.

Ich, und mit mir die SP-Fraktion, unterstützen wichtige kantonale Anstrengungen zur Wirtschaftsförderung, wie diese Idee eines Aargauischen Technologiepreises. Wir erwarten aber, dass bei einer Vergabe eines solchen Preises das Thema "Sozialpartnerschaft" ein gewichtiges Kriterium sein muss. In diesem Sinne stimmen wir der Überweisung des Postulates zu.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Offenbar muss man sich hier zur Wehr setzen, wenn ein Nichtüberweisungsantrag vorliegt, - ich habe das letzte Woche schmerzlich erfahren. Ein Hinweis an die Adresse der Grünen: Bei ihrem Sprachgebrauch haben sie letzte Woche folgendes nicht beachtet: Wenn ein Vorstoss der "Jungen CVP" vorliegt, achten sie bitte darauf, dass sie das auch so deklarieren. Ich nehme mir auch die Mühe, zwischen den Grünen und der SP zu unterscheiden. Danke schön!

Ich geniesse die Wohltat, hier nicht durch eine ideologische Brille hindurch meine Politik auszurichten. Ich richte meine Politik nach Vernunft, Verstand und Fairness aus. Wenn ich eine Idee gut und unterstützungswürdig finde, dann mache ich das auch. Ich habe aber Verständnis für die FDP, dass sie aus ordnungspolitischer Sicht meinem Postulat nicht voller Freude zustimmen kann. Ich hoffe aber dennoch, dass Sie das Postulat unterstützen können. Ich weise darauf hin, dass von Rudolf Hug gesagt wurde, dass es sich hier um eine Subvention handeln soll. Ich betrachte das mehr als eine Art Kulturförderung, was ja auch vom Kanton betrieben wird und als Aufgabe des Staates betrachtet werden kann. Die Unterstützung anderer Unternehmensformen als die hier im Postulat genannten, möchte ich natürlich nicht ausschliessen. Das sollte auch in Zukunft möglich sein. Zur SVP sei gesagt: Ich wünschte mir eigentlich eine Stellungnahme von Herrn Fraktionspräsident Lieni Füglistaller, denn bekanntlich ist er ja Präsident des "Hauses der Zukunft". Dieses Haus der Zukunft wird durch finanzielle Beiträge des Kantons mitgetragen. Es handelt sich um eine ähnliche Institution, wie ich sie in meinem Postulat vorschlage. Ich möchte wissen, wie sich Herr Füglistaller zu dieser Idee stellt. Oder, falls er gegen mein Postulat ist, ob er sich dann auch dafür einsetzen wird, dass die finanziellen Beiträge an dieses Haus der Zukunft vom Kanton gestrichen werden. Wenn Sie generell gegen solche Wirtschaftsförderungsmassnahmen sind, wie ich sie hier vorschlage, dann möchte ich hier im Rat ab und zu mal Vorstösse gegen die generelle Sistierung der Wirtschaftsförderung hören. Man könnte beispielsweise die ganze Stabsstelle für Wirtschaftsförderung einfach abschaffen. Das würde ich im Rat gerne hören, wenn es nicht im Interesse ist, hier Wirtschaftsförderung zu betreiben oder wenn die Meinung vorherrscht, Wirtschaftsförderung sei nicht Aufgabe des Staates. Ich hoffe im übrigen auf ein paar Worte des Herrn Finanzdirektors, der sicher einen schweren Stand hat, hier den Standpunkt der Regierung klarzustellen, da ja seine Fraktion den Rückweisungsantrag mitunterstützt. Ich bitte Sie, der Überweisung zuzustimmen.

*Rudolf Hug, Oberrohrdorf:* Wirtschaftsförderung braucht es selbstverständlich, aber noch mehr braucht es eine Förderung der Wirtschaft. Und das ist nun wirklich keine Förderung der Wirtschaft. Ich bin selbst Stiftungsrat des Businesspools in Baden - vielleicht kennen Sie diese Stiftung

noch nicht -, aber sie ist ehrenamtlich darum bemüht, jungen Unternehmern zu helfen. Wir helfen in der tatsächlichen Überwindung von Barrieren und bezahlen nicht einfach ein Preisgeld aus. Wir versuchen den Leuten zu helfen, Kontakte zu Banken zu finden, Businesspläne zu entwickeln usw. Das ist Wirtschaftsförderung. Dass da natürlich auch Mittel der öffentlichen Hand einfließen ist gut und richtig. Aber einen Innovationspreis, einen Technologiepreis von einer Regierung auszuschreiben, die kaum in der Lage ist, so einen Preis zu bewerten, das ist nun wirklich keine Wirtschaftsförderung.

*Landammann Dr. Ulrich Siegrist:* Eine Vorbemerkung: Die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen ist nicht eine Wirtschaftsförderungsstelle. Wenn man Wirtschaftsförderung im eigentlichen Sinne als staatliche Aufgabe betreiben würde, wie das in einigen Kantonen der Fall ist, müssten wir uns zuerst darüber verständigen, welche Entwicklungen in der Wirtschaft dann überhaupt gefördert werden sollen und welche nicht. Das ist eines der Probleme bei diesem Vorstoss.

Es ist relativ schwierig, die Meinungen über den Vorstoss klar auseinanderzuhalten. Man kann bei der Lektüre des Vorstosses das Schwergewicht auf die Richtung eines Aargauischen Technologiepreises, auf einzelne, preisgekrönte Projekte oder auf regelmässige, nahnhaftige Beträge legen, die der Kanton ausrichtet. Der Vorstoss ist in sich selbst nicht ganz kohärent und folgt - für mein Empfinden - keiner klaren Philosophie.

Was ist unsere Position? Es dürfen damit keine Wettbewerbsverzerrungen vorhanden sein, soweit diese nicht gesetzlich abgestützt sind, indem bestimmte Werte gefördert oder geschützt werden sollen. Es müsste zudem unabhängig von der kantonalen Verwaltung sein und die Finanzierung müsste nicht unbedingt direkt durch den Kanton erfolgen, sondern könnte auch durch andere, an der Wirtschafts- und Technologieförderung mitbeteiligte Kreise erfolgen. Es kann und darf sich nicht um eine Mittelverteilung an eine unbestimmte Vielzahl von Unternehmungen handeln. Es müsste sich vielmehr auf einen Technologiepreis konzentrieren. Etwa ähnlich, wie einige Kantone im Vorfeld der Hannovermesse einen Technologiepreis ausschreiben. Das ist in der Tat im Vorstoss nicht ganz klar. Deshalb muss ich diese einschränkende Erklärung abgeben. Im Nachhinein kann man vielleicht sagen, die Regierung hätte das besser schriftlich gemacht. Für uns ist klar, dass nur in diesem eingeschränkten Sinne ein Technologiepreis in Frage käme. In diesem eingeschränkten Sinne könnte er durchaus Anreiz sein zu technologischen Entwicklungen, als Massnahme für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Aargau, als ausstrahlende Massnahme, die den Standort interessant macht - nicht wegen dem Geld, das ausgeschüttet wird, sondern wegen der Publizität, die auch mit einem solchen Preis für den Standort verbunden wäre - und es könnte zudem eine Chance für das aargauische Technologie- und Kompetenznetz sein, sich selber und seine Bestrebungen darzustellen. Zu diesem Kompetenznetz gehören Fachhochschulen, Mikrowiss, Katz, PSI und auch die Industrie selber. Von diesem Netz müsste der Preis getragen sein. Der Kanton hätte in diesem Sinne eine Koordinationsfunktion. Der Regierungsrat kann sich vorstellen, ein Konzept in dieser Richtung auszuarbeiten. Deshalb könnte der Vorstoss als Postulat entgegengenommen werden. Aber sicher, das muss ich klar sagen, kann es im Falle einer Überweisung nicht um ein flächendeckend

des Konzept gehen, für die regelmässige Ausbezahlung von Beiträgen an Unternehmungen. So ein Konzept müsste - wenn schon - rechtlich sauber in Verfassung und Gesetz abgestützt sein. Es sind eben zwei Philosophien in den Vorstoss verpackt und je nachdem, wie man ihn liest, kommt man zu einem etwas anderen Ergebnis. Ich habe Ihnen jetzt dargelegt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Regierungsrat bereit wäre, das Postulat zu übernehmen.

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulates: 73 Stimmen.

Dagegen: 83 Stimmen.

**778 Motion Hans Hagenbuch, Oberlunkhofen, vom 13. Januar 1998 betreffend Verpachtung oder Verkauf der staatseigenen Landwirtschaftsbetriebe; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 402 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 29. April 1998:

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung des Vorstosses einverstanden, kann ihn jedoch aus rechtlichen Gründen nicht als Motion entgegennehmen.

a) Sachlage: Die notwendigen Massnahmen wurden bereits eingeleitet. In einem Fall ist der Verkauf vorgesehen (Wildenstein). In vier Fällen ist die Verpachtung bereits erfolgt, und ein Verkauf kann in einzelnen Fällen ebenfalls geprüft werden (Juraweid Biberstein, Gishaldenhof Oftringen, Gehren Erlinsbach, LBBZ Frick). In vier Fällen wurde der Auftrag erteilt, die Vorbereitungen für die Verpachtung einzuleiten (Gutsbetrieb Psychiatrische Klinik Königsfelden, LBBZ Liebegg, Gutsbetrieb LBBZ Muri, Gutsbetrieb Stift Olsberg). In zwei Fällen ist die Überprüfung erst angelaufen, wobei die Verpachtung als eine mögliche Variante intensiv geprüft wird (Staatsreben; Trotte und Staatskeller Frick). In einem Fall wird generell die Situation überprüft (Gutsbetrieb der Strafanstalt Lenzburg).

"Wo therapeutische oder ausbildungsmethodische Ziele mit den Betrieben erfüllt werden müssen, sollen diese Zwecke nicht vernachlässigt, sondern durch Leistungsverträge mit den verpachteten Gutsbetrieben oder Drittbetrieben abgedeckt werden. Dies gilt auch dort, wo neben dem Ausbildungs- auch ein Weiterbildungs- und Demonstrationszweck mit den Betrieben verfolgt wird."

b) Rechtliche Situation: Die Verpachtung der Betriebe bzw. die zweckmässige Organisation liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Deshalb ist das Geschäft der Motion gemäss § 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht zugänglich. Dagegen besteht die Bereitschaft des Regierungsrates, den Vorstoss in der Form des Postulates ohne Einschränkung entgegenzunehmen.

*Hans Hagenbuch, Oberlunkhofen:* Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Motion einverstanden, kann sie aber aus rechtlichen Gründen nicht entgegennehmen. Ich bin nicht Jurist, bin aber der Meinung, dass das Dekret über die Organisation der Landwirtschaftlichen Schulen in § 8 die Stellung der Gutsbetriebe regelt. Er lautet: Zur Ergänzung

des theoretischen Unterrichts auf allen Stufen und für Demonstrations- und Versuchszwecke sind den landwirtschaftlichen Schulen Frick, Liebegg und Muri Gutsbetriebe angegliedert. Diese sind in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht vorbildlich zu führen.

Das Dekret wurde durch den Grossen Rat verabschiedet und deshalb sollte er doch auch für eine allfällige Änderung zuständig und die Motion zumindest für diese Betriebe eine mögliche Form sein.

Zum Inhalt: Ich bin der Auffassung, dass die staatlichen landwirtschaftlichen Betriebe in zwei Gruppen aufgeteilt werden können. Nämlich erstens in landwirtschaftliche Gutsbetriebe an den LBBZ und zweitens die übrigen Betriebe.

Zu den übrigen Betrieben: Diese wurden in den vergangenen Jahren zu reinen Produktionsbetrieben, beispielsweise der Gutsbetrieb Königsfelden. Die ehemals wichtige therapeutische Funktion wurde mehr und mehr abgebaut und besteht heute nicht mehr. Solche Betriebe sollen verpachtet bzw. die zugepachteten Flächen im Birrfeld aufgegeben werden, denn es ist nun wirklich nicht Aufgabe des Kantons Nahrungsmittel zu produzieren. Bei einer Verpachtung dieser Betriebe ist es für den Kanton sehr wohl möglich und sinnvoll Geld einzusparen. Die in einzelnen Köpfen der Regierung vorhandene Idee, Betriebe wie den Gutsbetrieb Königsfelden vor einer Verpachtung für viel Geld umzubauen, ist vehement zu bekämpfen, da dieser Produktionsstandort alles andere als ideal ist.

Zu den Gutsbetrieben an den LBBZ: Dies sind Produktions- und Demonstrationsstätten. § 8 verlangt dass sie in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht vorbildlich zu führen sind. Die an die landwirtschaftlichen Schulen angegliederten Gutsbetriebe haben in der Vergangenheit sowohl für Lehrer und Schüler die Verbindung zur Praxis dargestellt. Und genau dies ist nach den immer schneller werdenden technischen und strukturellen Änderungen gar nicht mehr so einfach möglich und zu bezahlen. Es ist unmöglich, auf zwei Betrieben alle für die aargauische Landwirtschaft wichtigen Betriebszweige und Betriebsformen praxisnah zu führen. Um eine praxisbezogene Ausbildung zu vermitteln, müssen wir deshalb andere Wege suchen. Nehmen wir pro Betriebszweig einige fortschrittlich privat geführte, auf diesen Betriebszweig spezialisierte Landwirtschaftsbetriebe und lassen wir sowohl Lehrer wie Schüler dort sehen, was aktuelle Praxis ist. So erreichen wir eine Verbindung zwischen den innovativen privaten Kräften und den theoretischen Wissensträgern. Diese Art von Verbindung von theoretischem und praktischem Wissen wird an den kantonalen Berufsschulen bereits mit Erfolg praktiziert. Es ist nicht einzusehen, weshalb das in der Landwirtschaft nicht auch möglich sein soll.

Die heutigen Gutsbetriebe werden verpachtet und die Pächter für die für die Schule erbrachten, im Vergleich zu heute weniger umfangreichen Leistungen, entschädigt. Selbstverständlich sind auch die von den privaten Betrieben erbrachten Leistungen abzugelten. Es geht mir also bei der vorgeschlagenen Lösung nicht wie bei den im Finanzpaket aufgezzeichneten Massnahmen darum, in erster Linie Geld zu sparen, sondern um mit gleichem finanziellem Aufwand eine bessere Ausbildung anzubieten.

Dass die vorgeschlagene Lösung nicht allen Betroffenen Freude bereitet, kann ich verstehen, wage aber doch zu

hoffen, dass der Redaktor der grössten Aargauer Zeitung, der gleichzeitig Präsident der Schulkommission eines LBBZ ist, objektiv Bericht erstattet.

Ich bitte die Regierung, die Betroffenen möglichst frühzeitig über den Zeitpunkt der Änderungen in Kenntnis zu setzen und bin mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden, was auch der grossmehrheitlichen Haltung der SVP entspricht.

*Vorsitzender:* Der Motinär ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Die Überweisung des Postulates ist unbestritten. Es liegt ein Ordnungsantrag auf Diskussion vor.

*Judith Bigler, Ruppertswil:* Für uns ist die Überweisung als Postulat nicht grundsätzlich bestritten. Wir haben aber einige Fragen an den Regierungsrat. Aus diesem Grunde beantrage ich Diskussion. Das Problem ist nun aber, dass die Zeit wohl kaum noch reicht.

*Abstimmung:*

Für den Ordnungsantrag: 46 Stimmen.  
Dagegen: 60 Stimmen.

*Vorsitzender:* Damit bleibt das Postulat unbestritten und wird an den Regierungsrat überwiesen.

### **779 Interpellation Damian Keller, Endingen, vom 16. Dezember 1997 betreffend Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 384 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 29. April 1998:

Grundsätzliche Bemerkungen:

a) Die Tierschutzvorschriften sind durch das Bundesrecht abschliessend geregelt. Es bestehen keine kantonalen Ermessensspielräume betreffend Fristen und Massangaben. Damit wird ein landesweit einheitlicher Gesetzesvollzug angestrebt. Gleichzeitig will man auf diesem Weg mit eindeutigen und von jedermann selbst messbaren Zahlen klare Verhältnisse schaffen; jeder Landwirt sollte dadurch in die Lage versetzt werden, die Tierschutzvorschriften selbst umzusetzen. Gemäss der revidierten eidgenössischen Tierschutzverordnung kann der Kanton einzig im Bereich der Bewegung des angebunden gehaltenen Rindviehs in begründeten Fällen (unüberwindbare Probleme nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten) befristete Ausnahmebewilligungen erteilen.

b) Der Interpellant schätzt die Bedeutung der kantonalen Vollzugspraxis offensichtlich falsch ein: Der Bund hat nicht Rahmenvorschriften festgelegt, die durch die kantonale Vollzugspraxis umzusetzen sind, sondern er hat abschliessende Vorschriften erlassen.

c) Die geltende Tierschutzverordnung stammt im wesentlichen aus dem Jahre 1982. Sie wurde über Medien, Fachpresse und Informationen allgemein bekannt gemacht, namentlich bei den Landwirten. Mindestens im Bereich des Grossviehs bestehen seither klare Rechtsverhältnisse. Die

Landwirte sind rechtlich verpflichtet, die Bundesvorschriften anzuwenden. Ein Dazutun der kantonalen Behörden oder eine vorgängige Verfügung kantonalen Stellen sollte dazu nicht notwendig sein. Gesetz und Verordnung gelten an sich schon.

d) Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass möglichst wenig Aktivitäten und Verfügungen der kantonalen Stellen notwendig sein sollten. Leider musste aber festgestellt werden, dass nach über einem Jahrzehnt die Tierschutzvorschriften auf verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben noch nicht eingehalten werden. Ab 1993 und verstärkt ab 1995 wurden deshalb die Betriebe systematisch erfasst, teils durch Selbstdeklaration (Bewegung des Rindviehs) und teils mittels gründlicher Kontrolle durch Kantonsbeauftragte. Dabei wurde festgestellt, dass der grösste Teil der Landwirte die Vorschriften einhält; bei einigen musste das Recht mit Verfügungen und Nachkontrollen durchgesetzt werden.

e) Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen sind heute an bestimmte Kriterien gebunden. In allen Programmen (ergänzende Direktzahlungen Art. 31a LWG, Integrierte Produktion, Bio-Landbau, Kontrollierte Freilandhaltung, besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme usw.) müssen u.a. die massgebenden Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Wer diese nicht erfüllt, erhält keine oder nur reduzierte Beiträge. Zudem stellen gewisse Programme wie etwa KF oder BTS an die Tierhaltung höhere Anforderungen.

f) Im Rahmen der neuen Agrarpolitik muss sich die Landwirtschaft zudem vermehrt auf den Markt ausrichten. Ökologische und tierschützerische Aspekte können heute aus regionalen Marketingstrategien nicht mehr ausgeklammert werden; sie finden vermehrt auch als Verkaufsargumente Verwendung. Für die Branche erhalten die Tierschutzvorschriften deshalb zunehmend eine ganz neue Dimension.

g) Die Anwendung der Tierschutzvorschriften ist auch ein Gebot der Rechtsgleichheit: Während viele Landwirte ihre Tierhaltung und ihre Stallhaltungssysteme angepasst haben und sich rechtskonform verhalten, kann es nicht angehen, wenn andere die gleichen Vorschriften nicht einhalten, aber gleichwohl die entsprechenden Direktzahlungen bzw. andere staatliche Fördermassnahmen beanspruchen. Daraus lässt sich die Notwendigkeit ableiten, überall gleiche Massstäbe anzulegen.

h) Im Kanton Aargau werden die Tierschutzvorschriften im Bereich der Landwirtschaft durch die Abteilung Landwirtschaft vollzogen. Innerhalb der Abteilung Landwirtschaft ist die Kontrolle des Tierschutzes einerseits in den Fachbereich Tierhaltung und andererseits in die für die Abwicklung der Programme zuständige Sektion Agrarwirtschaft und Ökologie eingebettet. Damit werden nicht nur optimale Synergien erreicht, sondern auch die Nähe zur landwirtschaftlichen Praxis sichergestellt. Mit Erfolg setzt die Abteilung Landwirtschaft bei Beratungen und Kontrollen auch Milizleute ein; dabei handelt es sich um praktizierende Landwirte mit viel Verständnis für die Praxis, aber mit der klaren Aufgabe der Durchsetzung des Rechts.

Diese Kontrollpersonen sind einem grossen Druck ausgesetzt. Beeinflussungsversuche, es doch "nicht so genau zu nehmen" oder doch auch etwas "tolerant zu sein", kommen immer wieder vor. Teilweise werden die Organe des Tierschutzes auch verbal verunglimpft und sogar bedroht. Solche Fälle geben nicht nur in der Fachwelt viel zu reden,

sondern schaden häufig auch dem Ansehen der Landwirtschaft. Die grosse Zahl von einsichtigen Tierhaltern sowie die Tierzuchtorganisationen unseres Kantons haben demgegenüber die Bedeutung des Tierschutzes für eine moderne Landwirtschaft erkannt.

j) Die mit dem Vollzug der Tierschutzvorschriften beauftragte Stelle arbeitet nicht isoliert. Sie ist organisatorisch und führungsmässig dem Chef des Fachbereichs Tierhaltung und dieser wiederum dem Chef der Abteilung Landwirtschaft unterstellt. Mit dem erfolgten personellen Wechsel an der Spitze des Fachbereichs Tierhaltung wurden nun auch die Abläufe und die Führung noch verbessert. Da aber kein bundesrechtlicher Spielraum vorhanden ist, hat in materielle Hinsicht keine Praxisänderung stattgefunden.

k) Der Regierungsrat befasst sich auch selber immer wieder mit der konkreten Praxis des Tierschutzvollzugs, und zwar im Beschwerdeverfahren. Dabei wird das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit in allen Entscheidungen des Regierungsrates mitberücksichtigt. Indessen hat auch der Regierungsrat mit seiner Beschwerdepraxis klar dokumentiert, dass er an der konsequenten Umsetzung der Tierschutzvorschriften festhält.

l) Früher gemachte Erfahrungen und personelle Wechsel beim zuständigen Fachbereich Tierhaltung (Zentralstelle für Tierzucht) gaben Anlass, "Pflichtenheft" und Vorgehensweise zu überprüfen und teilweise neu auszurichten. Dabei ist der Grundsatz wegleitend, dass gründliche und konsequente Vollzugsbeamte der Sache der Landwirtschaft mehr nützen als Wankelmütigkeit und übertriebene Kompromissbereitschaft.

Zu Frage 1: Der Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton Aargau wird aufgrund der Tierschutzverordnung des Bundes und den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen durchgeführt. Abgesehen von der bereits erwähnten Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bewegung des angebunden gehaltenen Rindviehs besteht im Tierschutzbereich für eine eigentliche kantonale Vollzugspraxis im Sinne eines kantonalen Ermessensspielraums keine Rechtsgrundlage. Die Vorschriften sind bundesrechtlich einheitlich und auch entsprechend zu vollziehen. Kantonale Ermessensspielräume haben daneben einzig noch in der Frage des Tempos der Umsetzung der Vorschriften bestanden. Wie sich nun zeigt, haben Kantone mit einer in zeitlicher Hinsicht zu largen Praxis den Landwirten eine schlechten Dienst erwiesen. Denn im Zusammenhang mit den Direktzahlungen kommt heute unter starken Druck, wer die Vorschriften nicht rechtzeitig einhält.

Die Vollzugspraxis im Aargau ist bei den landwirtschaftlichen Nutztieren mit anderen Kantonen vergleichbar. Eine Umfrage unter den Fachstellen der Kantone Bern, Zürich, Luzern, Thurgau, Solothurn und Baselland im Dezember 1997 zu ausgewählten wichtigen Artikeln der Tierschutzverordnung hat eine sehr grosse Übereinstimmung bei der Vollzugspraxis ergeben. Eine institutionalisierte interkantonale Koordination besteht beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung nicht. Es wird jedoch angestrebt, eine ähnliche Koordinationsgruppe aufzubauen, wie sie bei der Integrierten Produktion bereits besteht. Die kantonale Fachstelle für Tierschutz in der Landwirtschaft hat jedoch regelmässigen, informellen Kontakt mit den entsprechenden Stellen in den

Kantonen Bern, Zürich, Luzern, Thurgau, Solothurn und Baselland.

Nach heutigem Wissensstand bewegt sich der Aargau lediglich im Mittelfeld, was für eine fortschrittliche und marktgerechte Landwirtschaft noch nicht genügt.

Zu Frage 2: Im Kanton Aargau wurde in den Jahren 1987 bis 1991 eine flächendeckende Tierschutzkontrolle bei allen Haltern von Rindvieh, Schweinen und Pferden von Viehschauexperten durchgeführt. In den folgenden Jahren hatte sich gezeigt, dass die Ergebnisse dieser Erhebung nur bedingt verwendbar waren. Insbesondere wurde dem Problem der Bewegung sowie des genauen Messens und Festhaltens der Masse zu wenig Beachtung geschenkt.

Seit 1992 wurde der Sektor Tierschutz als Teil des Fachbereichs Tierzucht/Tierhaltung gestärkt und ausgebaut. 1995 und 1996 sind in sämtlichen Betrieben, die an besonderen Oekoprogrammen (IP, BIO, KF usw.) teilnehmen, systematische Tierschutzkontrollen durch die IP-Kontrollere unter Zuhilfenahme der neu erstellten Checklisten durchgeführt worden. Nachkontrollen wurden in den meisten Fällen durch die Fachstelle erledigt.

Auch in allen rindviehhaltenden Betrieben, welche an keinem Ökoprogramm gemäss Art. 31 b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes teilnehmen, erfolgten 1995 bis 1997 flächendeckende Kontrollen (Selbstdeklaration mit Nachkontrollen durch die örtlichen Ackerbaustellen) betreffend die Einhaltung der Bewegung der angebunden gehaltenen Tiere.

Abschliessend ist festzuhalten, dass gesamthaft betrachtet keine Verschärfung der Tierschutzvorschriften stattgefunden hat. Hingegen wurde Mitte der 90er-Jahre der Vollzug stark intensiviert. Das hat zwangsläufig auch zu Kritik bei solchen Betroffenen geführt, die bis zum Einschreiten der Aufsichtsbehörden die Vorschriften noch nicht umgesetzt hatten.

Zu Frage 3: Die betroffenen Kreise sind in allen Phasen in die formellen Vernehmlassungsverfahren des Bundes bei Änderungen der Tierschutzvorschriften einbezogen worden. Für die Vollzugs- und Umsetzungsfragen werden laufend Kontakte mit den Organisationen, namentlich mit denjenigen der Landwirtschaft, gepflegt.

Periodische Besprechungen wurden auch mit Vertretern des Aargauischen Tierschutzvereins, der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft und den Tierzuchtorganisationen geführt.

Zu Frage 4:

a) Die vom Interpellanten gemachte Darstellung trifft so nicht zu. Es gibt zur Zeit einzelne neuere Laufställe bzw. Einrichtungen, in denen die seitlichen Abschränkungen (Trennbügel) so montiert sind, dass im Lichtmass gemessen, einige Zentimeter zur vorgeschriebenen Norm (120 cm) fehlen, ohne dass bisher eine Anpassung verfügt worden wäre.

Einzelne Tierhalter mussten jedoch die seitlichen Abschränkungen anpassen, weil neben der Breite im Lichtmass noch weitere Mängel (zum Beispiel: Trennbügel zu tief, Frontröhr zu tief) vorhanden waren. In diesen Fällen waren die seitlichen Abschränkungen nicht in der vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligten Weise montiert.

b) Bei fünf Tierhaltern wurde der Einsatz der neu montierten seitlichen Abschränkungen verfügt, und die Beschwerden wurden durch den Regierungsrat abgelehnt, weil die Einrichtungen nicht den Auflagen des Bundesamtes für Veterinärwesen entsprechend montiert wurden. In diesen Fällen handelte es sich nicht um die Breite im Lichtmass, sondern vielmehr um die Bodenfreiheit unter den seitlichen Abschränkungen. Damit wurde eindeutig gegen die gültige Tierschutzverordnung verstossen. Um die Rechtsgleichheit zu wahren, mussten entsprechende Ersatzvornahmen verlangt werden.

c) Die bereits erwähnte Umfrage auf der Ebene der Fachstellen von sieben Kantonen zum Artikel 5 der Tierschutzverordnung (Bodenfreiheit bei den seitlichen Abschränkungen und Liegenboxenbreite) hat eine sehr grosse Übereinstimmung bei der Vollzugspraxis ergeben.

Die in der Antwort zur Frage 4 b) erwähnten Tierhalter kauften ihre Stalleinrichtungen alle von der gleichen Firma, welche vor allem im Kanton Aargau tätig ist. Deshalb ist das Problem der zu geringen Bodenfreiheit bei den seitlichen Abschränkungen bisher offenbar vor allem im Kanton Aargau aufgetreten.

Einzig die Kantone Bern und Thurgau tolerieren bei der Breite im Lichtmass Abweichungen bis 5 cm unter bestimmten Auflagen, sofern der Einbau noch vor 1984 bzw. 1986 erfolgte.

Zu Frage 5: Wenn ja, wie lässt sich die unterschiedliche Handhabung gegenüber Kontrollen beim Vollzug der Integrierten Produktion (IP) oder der Kontrollierten Freilandhaltung (KF) begründen?

Im Kanton Aargau werden die Tierschutzkontrollen unter Zuhilfenahme ausführlicher Checklisten vorgenommen. Für jede landwirtschaftliche Nutztierart besteht eine separate Checkliste. Nach gängiger Praxis werden die Checklisten von den Kontrolleuren im Anschluss an die Kontrolle unterzeichnet und bei der Fachstelle Tierschutz im Dossier des jeweiligen Tierhalters abgelegt.

Werden bei den Kontrollen kleinere Mängel festgestellt, werden diese in eine Mängelliste eingetragen, einschliesslich der Fristen, bis wann sie behoben werden müssen. Diese Mängelliste wird vom Tierhalter und vom Kontrolleur unterzeichnet. Bis Ende 1997 wurden - wenn nur kleinere Mängel bestanden - die entsprechenden Listen in einem Dossier bei der Fachstelle Tierschutz abgelegt, ohne dass der Tierhalter hiervon eine Kopie erhielt. Bei mehreren Mängeln mit verschiedenen Fristen zur Behebung wurden die unterzeichneten Listen dem Tierhalter zugestellt.

Seit anfangs 1998 erhält der Tierhalter in jedem Fall eine Kopie der Mängelliste. Bei schwerwiegenden Verstössen erhält der Tierhalter eine Verfügung oder wird angezeigt. Werden bei den Kontrollen keine Mängel festgestellt, erhielt der Tierhalter bisher keine schriftliche Meldung. Ab 1998 werden dem Tierhalter nach erfolgter Kontrolle aber auch positive Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

Zu Frage 6: Da die bundesrechtlichen Vorschriften abschliessend sind und sich direkt an die Betroffenen wenden, fallen beim Kanton keine Aufgaben an, welche auszulagern wären. Ein grosses Potential liegt hingegen im Bereich der Information, der Beratung, der Aufklärung und der Appelle

an die Tierhalter. In diesen Sektoren begrüsst der Regierungsrat jede Initiative von Drittpersonen und von privaten Organisationen, die zu einem Rückgang behördlicher Interventionen führt. Die Anwendung der Tierschutzvorschriften und die dazu notwendige Beratungs- und Vollzugshilfe ist nämlich primär eine Aufgabe der Privaten selber und nur in sehr engen Grenzen eine Aufgabe des Staates. Deshalb stellt sich auch nicht das Problem der Auslagerung, sondern vielmehr die Frage, weshalb der Kanton immer wieder subsidiär zur Durchsetzung des Rechts bei Privaten einschreiten muss. Auslagern kann man nicht etwas, zu dem ohnehin schon heute die Privaten selber verpflichtet sind.

Demgegenüber sind die Aufsicht, die Überprüfung und die subsidiäre Durchsetzung durch Verwaltungszwang hoheitliche Tätigkeiten, die sich an den Rechtsvorschriften und deren Durchsetzung orientieren müssen. Dasselbe gilt auch für eine allfällige Aufsichtskommission. Die Einsetzung einer solchen gemischt zusammengesetzten Kommission wird jedenfalls für den Bereich der Landwirtschaft zurzeit geprüft. Sie kann jedoch nicht anstelle des Regierungsrates, sondern lediglich im Auftrag des Regierungsrates entsprechende Funktionen übernehmen. Sie wäre insbesondere beauftragt, den gleichmässigen und praktikablen, aber auch konsequenten Vollzug der Vorschriften zu überwachen. Inwiefern die Zusammensetzung "paritätisch" sein soll, wird aus der Interpellation nicht klar. Die Zusammensetzung würde jedenfalls nichts daran ändern, dass alle Kommissionsmitglieder vom Regierungsrat in Pflicht genommen würden. Nur in diesem Sinne wird die Einsetzung einer Kommission zur Zeit geprüft.

*Damian Keller, Endingen:* Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt. Die Antwort zeigt auf, dass der Kanton Aargau bemüht ist, den Tierschutzvollzug sachgerecht und wirksam umzusetzen. Es wird dargelegt, dass ein mit anderen Kantonen vergleichbarer Vollzug angestrebt wird. In den letzten Monaten ist jedoch bei einer Vielzahl von betroffenen Landwirten Verunsicherung aufgetreten. Es besteht der Eindruck, dass im Aargau die Vollzugskontrolle speziell streng und mit Mangel an Fachwissen vorgenommen werde. Es geht dabei nicht um diejenigen Betriebe, welche überfällige Anpassungen endlich vorzunehmen haben. Vielmehr sind es Betriebe, welche bauliche Anpassungen Richtung vermehrte Ökologie, Freilandhaltung oder besonders tierfreundliche Haltungssysteme realisieren wollen. Diese Betriebe fühlen sich durch die im Aargau aktuell angewendete Vollzugspraxis alles andere als unterstützt.

Leider ist der Regierungsrat heute noch nicht bereit, eine verbindliche Aussage betreffend der Schaffung eines Gremiums zur Beurteilung von Vollzugsfragen zu machen. Für Grundsatzfragen und zur Beurteilung von Ermessensspielräumen wäre die Schaffung einer solchen gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe von grossem Nutzen. Dadurch wären auch die heute teilweise einsamen - und dadurch manchmal auch glücklos wirkenden Vollzugsbeamten - wirkungsvoll unterstützt.

Ich hoffe deshalb, dass das Resultat der gerade laufenden Prüfung für die Betroffenen eine akzeptable Lösung bringt.

*Vorsitzender:* Der Interpellant ist von der Antwort nur teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

**780 Interpellation Eva Kuhn, Full, vom 1. Juli 1997 betreffend elektrische Transportkapazitäten im Grenzbereich Deutschland - Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 106 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 29. April 1998:

Einleitende Bemerkungen: a) Es trifft zu, dass der Aargau durch die geographische Lage von Transitproblemen aller Art betroffen ist. Zudem befindet sich im Kanton Aargau vor allem bei Laufenburg ein Schwerpunkt für den Transport von elektrischer Energie über den Rhein "Stern von Laufenburg", wo verschiedene Übertragungsleitungen von und nach der Schweiz ins europäische Verbundsystem zusammentreffen und die Grenze überqueren. Dies ist eine entscheidende Drehscheibe im europäischen Verbundsystem.

b) Zutreffend ist sodann, dass die Schweiz als Transportland für elektrische Energie auch heute im Nord-/ Südverkehr eine bedeutende Rolle spielt, und dass die aufgebauten Transportkapazitäten ähnlich wie die Alpenübergänge auf der Strasse und der Schiene einen wichtigen Handelsweg in Europa darstellen. Überlegungen zur Frage der installierten Kapazität können daher von vornherein nur im Gesamtzusammenhang angestellt werden. Die Aufgabe des Stromtransportes und der Leistungen im Rahmen des Stromverbundsystems in Europa ist der eine Gesichtspunkt, die Frage der Versorgung der Schweiz mit elektrischem Strom der andere.

Als Land und als Kanton, wo der elektrische Strom sehr früh zufolge der vorhandenen Ressource Wasserkraft eine besondere Rolle spielte, und wo wichtige Entwicklungsarbeit zur Nutzung des elektrischen Stromes geleistet wurde, hat die Schweiz speziell nach dem 2. Weltkrieg im internationalen Stromverbund eine führende Rolle übernommen. Der Ausbau der bestehenden Kapazitäten auf der Höchstspannungsebene für den Transport von Strom als Handelsware war insofern nie allein auf den Binnenbedarf ausgerichtet.

c) Das europäische Hochspannungsverbundnetz, welches die Partner der UCPTÉ (Union pour la Coordination de la Production et du Transport de l'Electricité) verbindet, entstand mit dem Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg und dem Zusammenschluss der westeuropäischen Länder bei der Versorgung mit elektrischer Energie zum Zwecke der gegenseitigen Hilfestellung und des wirtschaftlich-ökologisch begründeten Stromaustausches. Im Rahmen der 1951 gegründeten UCPTÉ spielte die neutrale und kriegsverschonte Schweiz eine koordinierende und vermittelnde Rolle. Die nahe dem Dreiländereck Frankreich / Deutschland / Schweiz gelegene FSL (Freiluftschaltanlage Laufenburg) mit ihren bestehenden Leitungsverbindungen nach Frankreich, nach Deutschland und in die Schweiz bot sich aus geographischen Gründen an, weshalb hier die 220 kV-Netze dieser drei Länder 1958 erstmals synchronisiert und zusammengeschaltet wurden. Dieser Prozess wurde dann 1967 auf der neuen Höchstspannungsebene von 380 kV wiederholt.

So wurde die Schweiz ins europäische Verbundnetz der UCPTÉ eingebunden, was ihr durchaus auch eigene Vorteile

brachte beim Ausbau der eigenen Stromversorgung als zuverlässiges, umweltverträgliches und wirtschaftliches Mittel bei der Landesversorgung:

- Die gemeinsamen Kraftwerke an unseren Grenzflüssen, insbesondere des Rheins, konnten optimaler betrieben und ausgenützt werden als vor dem Verbund;

- Die gegenseitige Zurverfügungstellung von Kapazitätsreserven brachte wesentliche Einsparungen in der gesamten Reservehaltung und damit bei der Produktion;

- Die gemeinsame Frequenz- und Leitungsregelung im Verbundbetrieb ergab einen zuverlässigeren und kontinuierlicheren sowie wirtschaftlicheren Betrieb der Stromversorgung in allen beteiligten Ländern, als dies im Inselbetrieb möglich gewesen wäre;

- Durch die gemeinsame Reservehaltung konnten auch die kleinen schweizerischen Versorgungsgesellschaften die kostengünstigsten Grössen für die Maschinen in ihren Kraftwerken wählen ohne dafür übertriebene Reservekapazitäten für den Ausfall selber bereitstellen zu müssen;

- Dank den Bezügen aus dem Ausland konnte die schweizerische Stromversorgung längerfristig abgesichert werden, selbst als es nicht mehr möglich war, die dazu notwendigen Kraftwerke ganzjährig im Inland zur Verfügung zu halten;

- Die in schweizerischen Wasserkraftwerken bei hoher Wasserführung der Flüsse im Sommer auftretenden Produktionsüberschüsse können sinnvollerweise ausgetauscht werden gegen ausländische Stromzuschüsse im wasserarmen Winter;

- Die in der Schweiz vorhandene Kapazität in Wasser- und Kernkraftwerken kann bei Nichtgebrauch den ausländischen Partnern auf Abruf zur Verfügung gestellt werden, wodurch die ausländische Produktion in umweltbelastenden thermischen Kraftwerken reduziert werden kann, aber umgekehrt der Schweiz bei Bedarf (Winter) zur Verfügung steht.

d) Was die Transportkapazitäten als solche betrifft, so sind diese im letzten verfügbaren Jahresbericht 1995 der UCPTÉ, in der Anlage II, mit der Beschränkung durch Transformatoren und Spaltanlagen wie folgt aufgeführt:

Schweiz- Deutschland	10'303 MVA
Laufenburg - Sierentz/Frankreich	1'265 MVA
ergibt total	11'568 MVA

Zur Umrechnung auf MW (Megawatt) müssen die MVA mit dem Faktor 0,85 multipliziert werden, was total 9'833 MW anstelle der in der Interpellation genannten 12'000 MW ergibt.

Diese Transportkapazität von 11'568 MVA, welche sich in den grenzüberschreitenden Hochspannungsleitungen an der Nordgrenze auf den Spannungsebenen 220 und 380 kV vereinigt und auf den Kanton Aargau entfällt, macht jedoch nur 55 % der Kapazität der ganzen in der Schweiz installierten Anlagen zum Stromaustausch mit dem Ausland aus, welche 21'012 MVA beträgt.

e) Die dargelegten Transportkapazitäten sind auf den internationalen Verbundbedarf, und zwar auf die zu erwarten

den Höchstbelastungen ausgelegt, wenn es nicht wegen Überlastung zu automatischen Abschaltungen und damit zu Stromausfällen kommen soll.

Bei der obigen Übersicht ist nicht berücksichtigt, dass daneben noch eine ganze Anzahl grenzüberschreitender Leitungen auf niedrigeren Spannungsebenen existieren, die weniger dem internationalen Stromverbund als der regionalen und lokalen Versorgung dienen, welche örtlich sinnvollerweise eben auch existieren.

f) Das Interesse an der Schaffung von Überkapazitäten besteht bei einem liberalisierten und offenen Markt auf beiden Seiten der Elektrizitätswirtschaft weit weniger als in geschlossenen, politisch diktierten oder monopolisierten Märkten (der Markt zwingt zur Minimierung der Kosten). Die sich abzeichnende Marktöffnung hat übrigens aus diesem Grund bereits zu einer Reduktion geplanter Leitungsprojekte in der Schweiz geführt.

Zu Frage 1: Aus dem vorher Gesagten geht hervor, dass es nicht darum geht, Überkapazitäten zu planen, sondern dass die Entwicklung und Realisierung der Ausbauprojekte notwendig war, um nicht Störungen in Kauf nehmen zu müssen. Dabei muss die Auslegung der Kapazitäten regelmässig auch für hohe Beanspruchungen genügen.

Neben der angesprochenen Transportkapazität der UCPT-Statistik, welche sich auf 220/380 kV-Leitungen des europäischen Verbundnetzes bezieht, bestehen zahlreiche weitere grenzüberschreitende Leitungen auf niedrigeren Spannungsebenen, die weniger dem internationalen Stromverbund als der regionalen und lokalen Versorgung dienen.

Zu Frage 2: Im wesentlichen sind diese noch geplanten Leitungen Richtung Süden im Rahmen des Ausbaus des europäischen Verbundnetzes Nord/Süd zu sehen. Mit diesem Ausbaubedürfnis zeigt sich die wichtige Rolle der Schweiz als Drehscheibe auch im europäischen Stromverbund; wie der Strassen- und Bahnverkehr ist der Transport elektrischer Energie seit langer Zeit eine europäische Angelegenheit. Die Rückkehr der schweizerischen Elektrizitätsversorgung zu einem Inselbetrieb hätte eine empfindliche Störung des europäischen Elektrizitätsverbundes zur Folge und würde auch die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität selbst gefährden. Ausserdem müssten im Ausland entsprechende Leitungen und Anlagen zur Umfahrung der Schweiz gebaut werden.

Zu Frage 3: Der Bau und der Betrieb von elektrischen Leitungen ist durch Bundesrecht geregelt und wird im Rahmen von Bundesverfahren abgewickelt, in welchem der Kanton seine Interessen jeweils im Vernehmlassungsverfahren darlegen kann. Im Rahmen der gesamteuropäischen Bedeutung ist die Kompetenz für Stromversorgung der höchsten Spannungsebenen als übergeordnete öffentliche Sache von schweizerischem Interesse eingestuft.

Der Regierungsrat bemüht sich jedoch, im Rahmen der Ausbauprojekte für das elektrische Übertragungsnetz, nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass bei der Leitungsführung der Schutz der Bevölkerung und der Landschaft im Rahmen einer objektiven Interessenabwägung optimal ist. Dabei geht es heute vornehmlich nicht um neue Leitungen, sondern um Ausbau oder Erneuerung bestehender Leitungen. Der eigentliche "Boom" ist nicht abzusehen. Die Marktöffnung und die künftige Gesetzgebung werden sogar die

Auslastung der bestehenden Kapazitäten anstelle Neubauten indirekt erzwingen.

Zu Frage 4: Die Hochspannungsleitungen sind bisher der Bevölkerung durch Belastungen der Landschaft, Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes, Waldschneisen, Niederhaltezone und Mastenstandorte als Belastungen aufgefallen. Das gesundheitliche Schädigungspotential von elektromagnetischen Feldern ist nach heutigem Erkenntnisstand neu zu den Auswirkungen zu rechnen. Deshalb wurde nach dem Vorsorgeprinzip mit entsprechenden Richtlinien und Richtwerten für den Abstand der elektrischen Übertragungsleitungen zu Wohnbauten präventiv die notwendigen Massnahmen getroffen. Heute gilt, dass bei Neubauten zu bewohnten Liegenschaften ab den äussersten Leitern der Leitungsanlage ein minimaler Abstand eingehalten werden muss, und dass darüber hinaus im Rahmen einer Interessenabwägung vorzugehen ist. Damit können allfällige Immissionen und Wirkungen der elektromagnetischen Felder auf ein Minimum begrenzt werden, welches um Grössenordnungen über dem Gefahrenpotential liegt, welche von im Haushalt benutzten und installierten Geräten ausgeht. Der Regierungsrat wird sich bei allen Leitungsprojekten für die Einhaltung dieser Gesichtspunkte einsetzen.

Zu Frage 5: Es trifft nicht zu, dass die grenzüberschreitenden Leitungen sich grösstenteils im Besitze der EGL befinden. Sie gehören den Landesversorgungsunternehmen und sind meist Gemeinschaftsleitungen der NOK, der Atel, der EGL, aber auch der EOS und anderen grösseren Energieproduzenten. Zu diesen bestehen jedoch über verschiedene Kanäle ständige Beziehungen und Kontakte. Ein direkter Einfluss auf die von EGL betriebene Stromschaltstelle in Laufenburg durch den Regierungsrat besteht jedoch nicht und ist nicht notwendig. Der Regierungsrat führt die Kontakte vor allem über die im Kanton Aargau tätigen Stromversorgungsunternehmen sowie mit dem Bund, welcher nach der Gesetzgebung für die Aufsicht über das Starkstromleitungsnetz zuständig ist. Im übrigen hat die NOK, an welcher der Kanton Aargau massgeblich beteiligt ist, Zugriff auf die EGL, wenigstens auch als Partner in der WATT-Gruppe.

*Eva Kuhn, Full:* Vor Ihnen liegt der zweitletzte Vorstoss eines ganzen Pakets von Vorstössen zu Energiefragen. Im letzten Juli hat die SP-Fraktion dieses Bündel eingereicht. Es gab dazu auch eine Pressekonferenz. Ziel der SP war es, eine Gesamtenergiediskussion hier im Rat anzuregen. Dies ist nun nicht passiert. Es konnte nicht passieren, weil das Paket auseinandergenommen wurde und Ihnen die einzelnen Vorstösse häppchenweise vorgetragen wurden. Es ist ganz klar, dass sie dann nicht das Interesse erwecken.

Zu meinem Vorstoss: Abgesehen von den Korrekturen des Regierungsrates an meinen Zahlen - man kann ja auf verschiedene Art und Weise rechnen -, muss ich doch in einigen Punkte widersprechen. Der Regierungsrat sagt, er wolle keinen Boom im Ausbau der Hochspannungsleitungen erkennen. Dazu im Gegensatz steht aber der momentan massive Ausbau der Hochspannungsleitung Beznau/Mettlen und im weiteren der Ausbau der Linie Gösgen/Mettlen. Beide Bauvorhaben bedeuten einen massiven Ausbau der Nord/Südachse. Im weiteren möchte der Regierungsrat die daraus entstehenden Belastungen für die Bevölkerung in seine Überlegungen einbeziehen und ihnen durch Handeln Rechnung tragen. Ein löbliches Vorhaben! In der Regel

jedoch wird die Bevölkerung mit solchen Vorhaben erst konfrontiert, wenn die Ausbauvorhaben bereits weit vorgeschritten sind. Erst dann werden die Leute sensibilisiert. Wenn sie sich dann zu wehren beginnen, ist es in der Regel zu spät. In der regierungsrätlichen Antwort fehlen mir folgende Überlegungen: Wieviel Stromautobahnen und wie grosse sind für den Kanton Aargau noch verkraft- und verantwortbar? Auch wenn der Bau und der Betrieb von elektrischen Leitungen durch Bundesrecht geregelt ist, so kann doch der Kanton nicht so einfach aus seiner Verantwortung entlassen werden. Ich erkläre mich nur teilweise befriedigt von der regierungsrätlichen Antwort.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich nur teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrates. Das Geschäft ist damit erledigt.

**781 Gemeinde Hottwil; Bauzonenplan; Kulturlandplan; Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

(Vorlage vom 20. Mai 1998 des Regierungsrates)

*Hans Killer, Untersiggenthal,* Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Planung von Hottwil hat in der Bau- und Planungskommission keine grossen Wellen geworfen. Sie wurde als Aktualisierung und Anpassung an die übergeordneten Gesetzmässigkeiten als sachgerecht und rechtmässig erkannt. Es schien zweckmässig, im Sinne von Arbeitsplätzen im Dorf, dem ansässigen Gewerbebetrieb für seine eigenen Bedürfnisse Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Kulturlandplanung berücksichtigt alle wesentlichen

Forderungen. So wurden beispielsweise im Wald Schutzzonen ausgeschieden; rund die Hälfte der Landwirtschaftszone ist mit Landschaftsschutz überlagert. Bau- und Nutzungsordnung entsprechen weitgehend dem kantonalen Muster und umfassen nur noch 51 Paragraphen. Die Planung wurde in der BPK im wesentlichen diskussionslos zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verfügt jetzt über eine neuzeitliche Planung über das ganze Gemeindegebiet und über aktuelle Regelwerke wie Bauordnung und Nutzungsordnung. Ich kann Ihnen im Namen der Bau- und Planungskommission eine Zustimmung empfehlen. Das Abstimmungsresultat in der BPK lautete 10 zu 0 bei einer Enthaltung.

*Vorsitzender:* Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir befinden damit über die Anträge auf Seite 7 der Botschaft in globo.

*Abstimmung:*

Eine offenkundige Mehrheit stimmt den beiden Anträgen zu.

*Beschluss:*

1.

Der Bauzonenplan, der Kulturlandplan und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hottwil vom 21. November 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

*Vorsitzender:* Ich danke der BPK und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit. Ich wünsche Ihnen damit schöne Fraktionsausflüge. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 11.00 Uhr)